

571141007

BEBAUUNGSPLAN

NR. 7

**"SÜDLICH DES DAMBACHER
WEGES"**


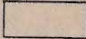




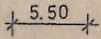
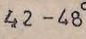
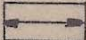

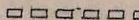
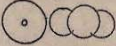
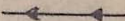

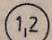


M// 1:1000

**DER GEMEINDE
EHINGEN**


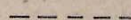


**LANDKREIS
ANSBACH**

ZEICHENERKLÄRUNG

A) FÜR DIE FESTSETZUNGEN

	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
	STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN
	STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
	BAUGRENZE
	ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE
	SICHTDREIECKE
	MASSE IN METERN
	DACHNEIGUNG NACH PLANEINTRAG
	FIRSTRICHTUNG VON HAUPTGEBÄUDEN
SD	SATTELDACH
P	ÖFFENTL. PARKFLÄCHEN
I+D	2 VOLLGESCHOSSE HÖCHSTGRENZE (= EG + DG)
	EINFAHRTSBEREICH
	MIT LEITUNGSRECHT BELEGTE FLÄCHEN
	PFLANZGEBOT FÜR BÄUME UND STRÄUCHER
	20 KV STROM-OBERLEITUNG
GA	FLÄCHE FÜR GARAGEN
	ALLGEMEINES WOHNGEBIET
0,4	GRUNDFLÄCHENZAHL
	GESCHOSSFLÄCHENZAHL
	ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
	MISCHGEBIET

B) FÜR DIE HINWEISE

	BESTEHENDE GRENZEN
	VORSCHLAG ZUR TEILUNG DER GRUNDSTÜCKE
914	PLANNUMMER DER GRUNDSTÜCKE
	VORHANDENE WOHNGEBÄUDE
	VORHANDENE NEBENGEBÄUDE

AUSGEFERTIGT
EHINGEN,

DEN 30. Okt. 1996



(1. BÜRGERMEISTER)

Stemmer

Die Gemeinde Ehingen erläßt als Satzung

- aufgrund des § 2 Abs. 1 und der §§ 9 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. der Bek. vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253),
- aufgrund des Art. 98 der Bayer. Bauordnung (BayBO) i.d.F. der Bek. vom 18.04.1994 (GVBl. I S. 251)
- sowie aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i.d.F. der Bek. vom 06.01.1983 (GVBl. I S. 65)

des Bebauungsplanes Nr. 7 "Südlich des Dambacher Weges"

§ 1

Für den Bebauungsplan Nr. 7, der Gemeinde Ehingen gilt der vom Architekturbüro Jörg Hähnlein ausgearbeitete Plan vom 05.03.1996 mit den weiteren textlichen Festsetzungen.

§ 2

1. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1.1. Art der baulichen Nutzung

- 1.1.1. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird entsprechend den räumlichen Abgrenzungen festgesetzt als Mischgebiet (MI) bzw. allgemeines Wohngebiet (WA) i.S.d. § 4 BauNVO.

1.2. Maß der baulichen Nutzung

Als höchstzulässiges Maß der baulichen Nutzung gelten die Höchstwerte des § 17 BauNVO, soweit sich nicht aufgrund der Festsetzungen über die Geschößzahl und die überbaubare Fläche sowie der Größe der Grundstücke im Einzelfall ein geringeres Maß baulicher Nutzung ergibt.

1.3. Bauweise und Abstandsflächen

- 1.3.1. Grundsätzlich gilt für das gesamte Baugebiet die offene Bauweise. Im allgemeinen Wohngebiet sind, wie im Plan-
teil gekennzeichnet, nur Einzelhäuser zulässig.

Im Mischgebiet sind Gewerbegebäude mit integrierten Wohnungen zulässig; separate Wohnhäuser sind wie im allgemeinen Wohngebiet auszuführen; bei hallenartigen Bauwerken darf die Traufhöhe ab FOK nicht größer 6,00 m sein.

- 1.3.2. Im gesamten Baugebiet sind die Abstandsflächen nach Art. 6 BayBo einzuhalten, es sei den, der Bebauungsplan läßt Unterschreitungen ausdrücklich zu.

1.4. Garagen und Stellplätze

- 1.4.1. Vor neu zu errichteten Garagen ist ein zur öffentlichen Verkehrsfläche hin nicht einzufriedender Stauraum von mind. 5 m auf dem Privatgrundstück einzuhalten. Die Befestigung ist mit Pflaster mit mind. 2 cm Rasenfuge auszuführen. Zu den zu öffentlichen Verkehrsflächen liegenden Grundstücksgrenzen ist zusätzlich ein Mindestabstand von 50 cm als Pflanzstreifen festgesetzt. Im Mischgebiet bei gewerblichen Bauten ist die Anzahl der Stellplätze nach der Bay. BO festzulegen.
- 1.4.2. Die Errichtung von Garagen aus Wellblech oder in ähnlich leichter Bauweise ist untersagt. Offene Carports in Massivholzbauweise sind ersatzweise zulässig. Auch kann statt Doppelgaragen die Anordnung eines Carports und einer Garage unter einem Dach genehmigt werden.
- 1.4.3. Die Errichtung von Garagen außerhalb der festgesetzten Flächen ist unzulässig. Im Mischgebiet wird die Lage der Garagen mit der Baugenehmigung festgelegt.
- 1.4.4. Sämtliche Einzel- oder Doppelgaragen sind mit Satteldach auszubilden. An das Hauptgebäude angebaute Garagen müssen die gleiche Dachneigung aufweisen wie das Hauptgebäude. Zusammengebaute Doppelgaragen sollen die Firstrichtung parallel zur Straße erhalten. In diesem Fall kann die Giebelfläche der Grenze höher als 2,75 m sein. Hinsichtlich der max. Gesamtnutzfläche und der Traufhöhe bleibt Art. 7 Abs. 4 BayBO unberührt.

Nebeneinanderliegende Garagen benachbarter Grundstücke sind in Baustil und Höhe gleich zu gestalten (gleiche Traufausbildung, gleiche Dachneigung, gleiche Tiefe). Werden neue Garagen an bestehende angebaut, richten sich Höhe und Dachform nach der bestehenden Garage.

1.5. Anschluß der Grundstücke an die öffentlichen Verkehrsfläche und Einfriedung der Grundstücke

1.5.1. Die Grundstückseinfriedungen entlang der Straßenbegrenzungslinie und den Vorgärten dürfen nur ausgeführt werden als:

- Holzzäune. Die Sockel dürfen eine Höhe von 30 cm nicht überschreiten.
- dichtwachsende, winterharte Hecken mit innenliegendem Spanndraht. Als Sicherung gegen den Gehsteig und Wohnstraße sind Stellplatten mit einer Höhe von 10 cm über Oberkante Gehsteig oder Wohnstraße anzuordnen.
- Mauer mit Abdeckung.

Die Bauhöhe darf hierbei 0,8 m gemessen von Gehsteigoberkante bzw. Straßenoberfläche nicht überschreiten. Die Einzäunung muß sich dem Gelände anpassen, nicht abtreppen.

1.5.2. Abgrenzung privater Grundstücke untereinander durch Maschendrahtzäune, bis zu 1,0 m möglich, oder wie 1.5.1.

1.6 Anschluß der Grundstück an land- und forstwirtschaftliche Flächen

1.6.2.1 Bestehende Fahrtrechte bzw. ungeschriebene Fahrtrechte dürfen nicht abgeschnitten werden. An den Grenzen des Bebauungsplanes ist hinsichtlich der Pflanzordnung der gesetzlich vorgeschriebene Grenzabstand gegenüber der landwirtschaftlichen Nutzfläche zu beachten.

1.6.3.2. Stützmauern und Sockel zur freien Landschaft sind bis zu einer Gesamthöhe von max. 20 cm über Geländeoberfläche zulässig.

1.7. Gestaltung der öffentlichen Verkehrsfläche

1.7.1. Die Straßen, Gehsteige und Wege im Gebiet sind entsprechend ihrer Funktion zu pflastern oder zu teeren und mit Pflasterzeilen zu versehen. Fußwege können auch als Kieswege ausgeführt werden.

1.7.2. Parkflächen sind in Pflaster mit 2 cm Rasenfuge auszuführen und mit Pflasterrinne oder -zeile von der Fahrbahn abzugrenzen.

1.7.3. Beleuchtung:

Keine Peitschenmasten, sondern Mastaufsatzleuchten mit niedriger Lichtpunkthöhe.

1.8. Flächen für Aufschüttungen

Geländeaufschüttungen sind nicht statthaft. An den Gebäuden können Aufschüttungen bis zu ca. 50 cm Höhe als Terrassenaufschüttungen genehmigt werden.

1.9. Anpflanzungen von Bäumen und Sträuchern

1.9.1. Im Bereich der öffentlichen Straßen und Grünflächen sind mit einem Pflanzgebot Bäume aus heimischen mittelkronigen Laubgehölzen zu pflanzen. Mindestqualität: Hochstämme, 3 x verpflanzt, mit Ballen, Stammumfang 16 - 18 cm, wie im Planteil festgesetzt (i.S.d. § 9 Abs. 1, Nr. 25 a BauGB).

Arten s. 1.9.5.

In diesem Bereich entfallen die Abstandsvorschriften der §§ 47-50 AG BGB.

1.9.2. Baumscheiben sind vor Überfahren zu sichern.

1.9.3. Im privaten Gartenbereich entlang des öffentlichen Straßenraumes sind ebenfalls einheimische Laubgehölze zu verwenden, (s. 1.9.6.).

1.9.4. Im sonstigen privaten Gartenbereich werden keine Pflanzarten vorgeschrieben, sie haben jedoch aus heimischen Gehölzen, Sträuchern und Obstbäumen zu bestehen. Die erforderliche Mindestpflanzdichte beträgt ein Baum je angefangene 200 m² Grundstücksfläche. Die außenliegenden Grundstücksränder des Baugebietes sind, wie im Planteil festgesetzt, vorwiegend mit nachfolgenden Sträuchern und Bäumen zu bepflanzen (s. 1.9.6.).

An der östlichen Grenze des Bebauungsplanes ist entlang des Fußweges bereits eine Hecke vorhanden. Diese ist zur Abgrenzung des Baugebietes zu erhalten.

1.9.5 Im Mischgebiet ist bei gewerblichen Bauten ein Grünordnungsplan mit einzureichen, aus dem die Versickerungsfähigkeit des Bodens zu entnehmen ist. Mit Ausnahme der Flächen für Stell-, Lager- und Arbeitsplätze sind die nicht überbauten Grundstücksflächen landschaftsgärtnerisch anzulegen. Dabei sind min. 10 % der Grünflächen mit Baumbepflanzungen und 20 % mit Sträuchern zu versehen. Bei einzelstehenden Wohnhäusern ist die Bepflanzung entsprechend 1.9.4 auszuführen.

1.9.6. zu verwendende Pflanzen

Bäume (S = auch für Straßenraum)	
<i>Acer campestre</i>	- Feldahorn
<i>Acer platanoides</i>	- Spitzahorn (S)
<i>Alnus glutinosa</i>	- Schwarzerle
<i>Alnus incana</i>	- Grauerle
<i>Betula pendula</i>	- Birke
<i>Carpinus betulus</i>	- Hainbuche
<i>Corylus colurna</i>	- Baumhasel (S)
<i>Fagus sylvatica</i>	- Rotbuche
<i>Fraxinus excelsios</i>	- Esche (S)
<i>Prunus avium</i>	- Vogelkirsche (S)
<i>Prunus padus</i>	- Traubenkirsche
<i>Quercus petraea</i>	- Traubeneiche (S)
<i>Quercus robur</i>	- Stieleiche (S)
<i>Sorbus aria</i>	- Mehlbeere
<i>Sorbus aucuparia</i>	- Eberesche (S)
<i>Tilia cordata</i>	- Winterlinde (S)
<i>Ulmus laevis</i>	- Ulme

Obstbäume

Apfel z.B. Berlepsch, Landberger Renette
Birne z.B. Gute Graue, Gute Luise
Zwetschge z.B. Fränkische Hauszwetschge

Sträucher, auch für freiwachsende Hecken

Cornus mas	- Kornelkirsche
Cornus sanguinea	- Roter Hartriegel
Corylus avellana	- Haselnuß
Crataegus monogyna	- Weißdorn
Cytisus scoparius	- Besenginster
Euonymus europaeus	- Pfaffenhütchen
Ligustrum vulgare	- Liguster
Lonicera xylosteum	- Gem. Heckenkirsche
Malus sylvestris	- Holzapfel
Prunus spinosa	- Schlehe
Rosa canina	- Hundsrose
Sambucus nigra	- Holunder
Viburnum lantana	- wolliger Schneeball
Viburnum opulus	- gem. Schneeball

Sträucher für niedrige, geschnittene Hecken (lt. 1.5.1.)

Carpinus betulus	- Hainbuche
Ligustrum vulgare "Atrovirens"	- Liguster
Prunus laurocerasus "Herbergii"	- Kirschlorbeer
Ribes Alpinum "Schmidt"	- Alpenjohannisbeere
Taxus baccata	- Eibe

1.9.7.

Bei der Neuverlegung von Fernmeldeanlagen der Bundespost elektrischen Versorgungsleitungen o.ä. ist ein Mindestabstand von 2,5 m. zu geplanten und vorhandenen Baumstandorten zu beachten. Bei der Pflanzung von Bäumen im Bereich vorhandener Fernmeldeanlagen ist ein Mindestabstand von 2,5 m zu den Leitungen einzuhalten. Bei Unterschreitung im Einzelfall sind entsprechende Schutzmaßnahmen auszuführen.

1.10. Bauliche Nebenanlagen, Gartenhäuschen

- 1.10.1. Untergeordnete bauliche Nebenanlagen i.S.d. § 14 (1) BauNVO sind außer in den besonders gekennzeichneten Flächen, die von jeglicher Bebauung freizuhalten sind (z.B. Sichtdreiecke), zulässig.
- 1.10.2. Die Nebengebäude dürfen eine Grundfläche von max. 2,50 x 3,00 m haben.
Der Abstand zur hinteren Grundstücksgrenze muß mind. 2,00 m betragen.
Die Dachneigung wird auf mind. 30 Grad festgesetzt.
- 1.10.3. Mit dem Nachbarn zusammengebaute Nebengebäude sind in Baustil, Höhe und Dachneigung gleich zu gestalten.
- 1.10.4. Nebengebäude, die an das Wohnhaus angebaut werden, müssen die gleiche Dachneigung wie das Hauptdach haben.
- 1.10.5. Die Traufhöhe wird einheitlich mit 2,00 m festgesetzt, Dachvorsprünge bis höchstens 20 cm sind zulässig.
- 1.10.6. Als Konstruktion ist eine Holzkonstruktion vorgeschrieben. Die Außenwände sind mit senkrecht oder waagrecht angeordneten Holzbrettern zu errichten.
- ## 1.11. Abwasserbeseitigung
- 1.11.1. Das Baugebiet ist an die zentrale Abwasseranlage anzuschließen.
- 1.11.2. Das anfallende Oberflächenwasser der Dachflächen einschließlich der Dachaufbauten ist über ein getrenntes Leitungsnetz in Zisternen (Regenrückhalteschachtanlagen) und/oder Gartenteichen auf dem jeweiligen Grundstück abzuleiten. Das Fassungsvermögen muß mindestens 3 m³ pro Einfamilienhaus betragen. Als ideale Größe wird das Volumen, ausgelegt auf 30 l/m² pro projizierte Dachfläche, empfohlen. Der Überlauf erfolgt in den vorhandenen Regenwasser- bzw. Abwasserkanal. Im Mischgebiet sind Zisternen vorgesehen. Das Fassungsvermögen muß min. 3 m³ betragen. Die genaue Größe wird mit dem Bauantrag festgelegt.

1.12. Ver- und Entsorgungsleitungen

Für Ver- und Entsorgungsleitungen ist in privaten Grundstücken Leitungsrecht einzuräumen.

1.13. Emissionen/Immissionen

Die angrenzenden landwirtschaftlichen und gewerblichen Flächen werden auch künftig landwirtschaftlich und gewerblich genutzt. Emissionen aus dieser landwirtschaftlichen und gewerblichen Nutzung, insbesondere Geruchs- und Schallemissionen, sind zu erwarten und hinzunehmen. Die Nutzer der Baugrundstücke haben die ortsüblichen Landbewirtschaftung der benachbarten landwirtschaftlichen und der gewerblichen Flächen ohne Einschränkungen zu dulden.

1.14. Sichtdreieck

Innerhalb der Flächen der Sichtdreiecke dürfen keinerlei Bauten oder Gegenstände angebracht werden, die höher 1,0 m sind.

2. BAUORDNUNGSRECHTLICHE GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN

2.1. Dächer

- 2.1.1. Die Dachneigung der Hauptgebäude im allgemeinen Wohngebiet kann in der in den planrechtlichen Festsetzungen angegebenen Spanne 42 - 48 Grad bewegt werden. Einzelne Wohnhäuser und wohnhausähnliche Gewerbebauten (Gasthöfe, einzelne Bürgergebäude usw.) im Mischgebiet sind mit gleicher Dachneigung auszuführen. Gewerbliche Hallenbauten haben eine Dachneigung von 10 - 35 Grad einzuhalten.

2.1.2.

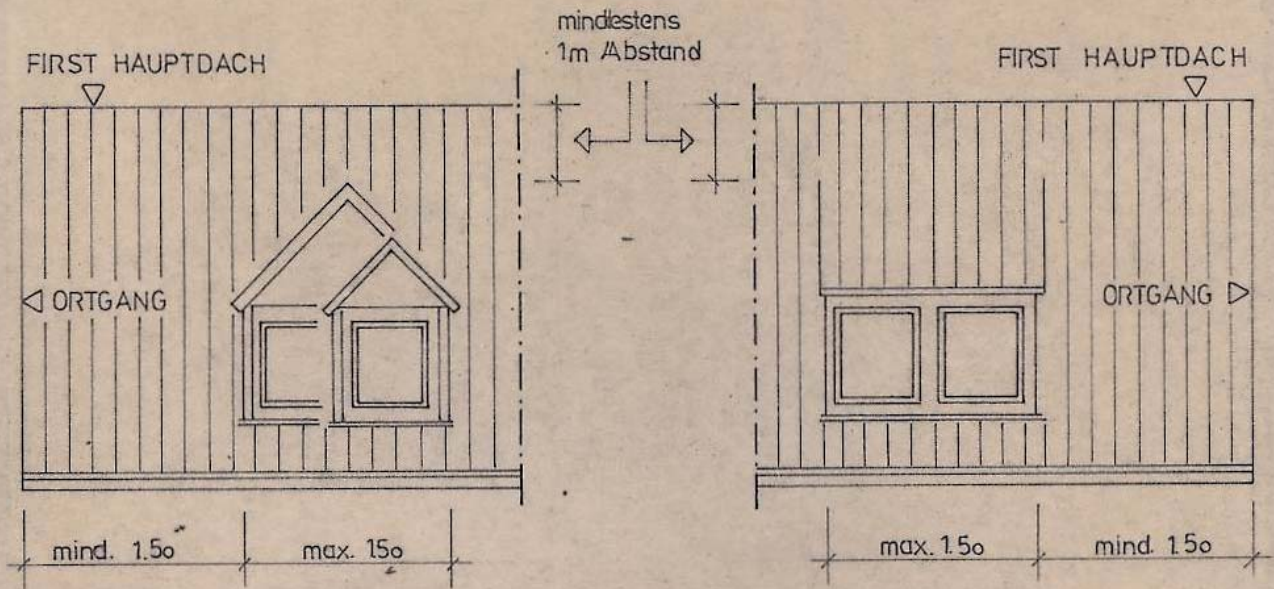
Die Kniestockhöhe entspricht im Maximum 50 cm.
Freiauskragende sichtbare und verschalte Pfetten und Sparren am Ortgang dürfen max. 30 cm und an der Traufe 50 cm betragen.

2.1.3.

Dachaufbauten sind nur in Form von Schlepp- bzw. Satteldachgauben zulässig. Die Satteldachgauben müssen die gleiche Dachneigung wie das Hauptdach besitzen. Die addierte Gesamtbreite der einzelnen Gauben darf max. 1/2 der Trauflänge (einer Dachseite) aufweisen. Der Abstand vom Ortgang muß mind. 1,50 m betragen. Die Aufbauten als Einzelgauben dürfen eine max. Einzelbreite von 1,50 m, als Doppelgauben von 2,25 m nicht überschreiten. Der Abstand zwischen den Gauben muß mind. 1,00 m betragen. Auf Hallenbauten im Mischgebiet sind keine Gauben zulässig.

Die Fensterunterteilung muß bei Einzelgauben und zusammengebauten Gauben ein sichtbar stehendes Format aufweisen.

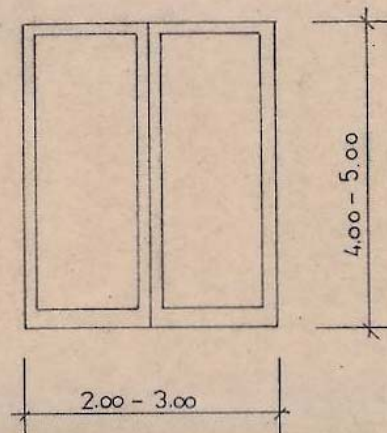
Die Firstoberkante der Satteldachgauben bzw. die Oberkante der Dachfläche von Schleppgauben müssen mind. 1,0m unter dem Hauptfirst liegen.



- 2.1.4. Zwerchhäuser/Giebel sind zulässig und sind nicht den Dachaufbauten zuzuzählen. Die Abstandsregelung von Punkt 2.1.3. gilt auch für Punkt 2.1.4.
- 2.1.5. Die Dachflächen der Gebäude, Garagen, baulichen Nebenanlagen und Gartenhäuschen sind mit naturroten Ziegel- oder Zementdachsteinen zu gestalten. Dachaufbauten sind mit dem selben Material einzudecken, wie das Hauptdach. Im Mischgebiet können bei Hallenbauten auch Bleche und Faserzementplatten im Ziegelfarbtönen verwendet werden.
- 2.1.6. Dacheinschnitte sind nicht zulässig.
- 2.1.7. Liegende Belichtungsfenster sind mit Ausnahme an Hallenbauten pro Dachseite mit einer Gesamtfläche von max. 1,5 m² zulässig. Solarzellen und in die Dachfläche springende Wintergartendächer sind bis zu 1/4 der Dachfläche gestattet. Der Abstand vom Ortsgang beträgt mind. 1,50 m für Dachfenster, Solarzellen und Wintergartendächer. Bei Hallenbauten sind auch Lichtkuppeln zulässig.
- 2.1.8. Die Dächer sind als reines Satteldach auszuführen. Auch Abwalmungen am Firstbereich, sogenannte Krüppelwalm, sind nicht gestattet.

2.2. Fenster

- 2.2.1. Die Fenster müssen immer das Format eines stehenden Rechteckes mit den Seitenverhältnissen, wie dargestellt (2 - 3 zu 4 - 5), aufweisen.
Im Mischgebiet bei Hallenbauten sind andere Abmessungen zulässig.



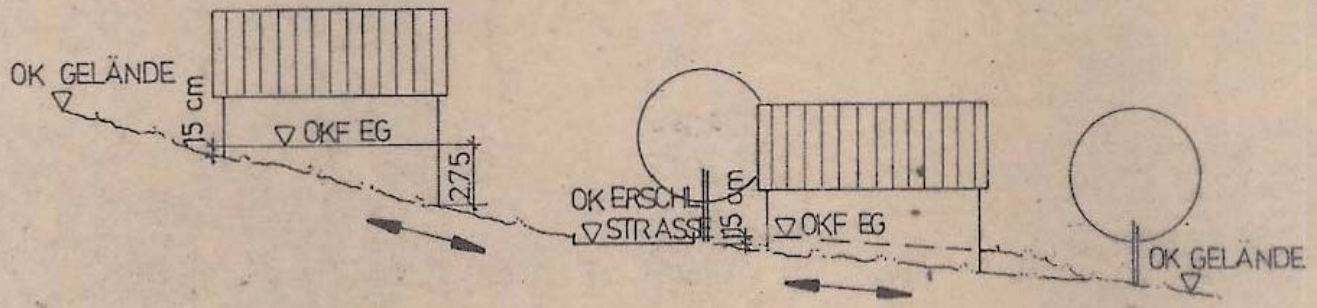
2.3. Fußbodenhöhe

Grundsätzlich sind die von der Baugenehmigungsbehörde angegebenen Fußbodenhöhen maßgebend. Wird keine Höhe angegeben ist folgendes zu beachten:

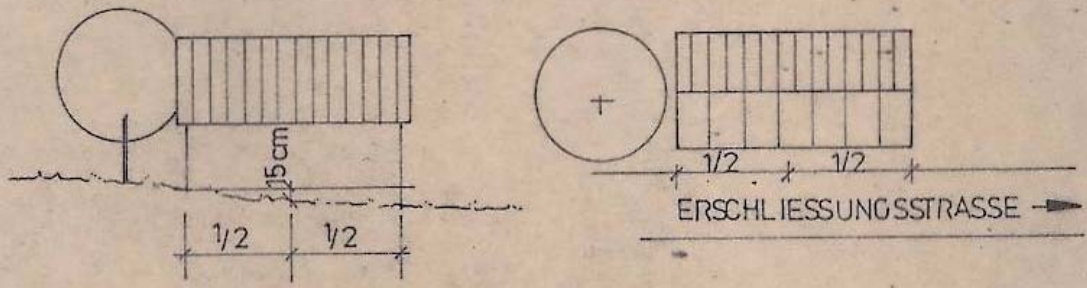
- Fällt das Gelände von der Erschließungsstraße weg, so darf die Oberkante EG Fußboden 15 - 25 cm über OKF Erschließungsstraße liegen (siehe Skizze).
- Steigt das Gelände von der Erschließungsstraße aus an, so beziehen sich die 15 - 25 cm auf den höchsten Schnittpunkt der Oberkante EG Fertigfußboden mit dem natürlichen Gelände (siehe Skizze).
- Steht ein Haus mit der Längsseite an einer fallenden Straße, werden die 15 - 25 cm auf die straßenseitige Hausmitte bezogen.

FALL (B)

FALL (A)



FALL (C)



2.4. Stellung der baulichen Anlagen

Die im Plan eingetragenen Firstrichtungen der Hauptgebäude sind zwingend einzuhalten.

2.5. Fassaden

2.5.1. Zur Farbgebung sind helle, warme Erdtöne sowie gebrochenes weiß, jedoch keine reinweißen bzw. primären Farbtöne zu verwenden.

2.5.2. Fassadenverkleidung mit Asbestzementplatten, Kunststoffprodukten und Aluminiumfassaden sind nicht zulässig. Holzhäuser mit Holz- bzw. Putzfassaden sind zulässig, ebenso ganzflächige Holzschalungen an gemauerten Gebäuden.
Im Mischgebiet sind bei Hallenbauten auch Gasbetonwandplatten zulässig.

2.5.3. Balkonbrüstungen sind zulässig als:

- vertikale und schräge Holzlattung
- gemauerte Brüstungen verputzt
- aus Stahl

2.6. Werbeanlagen und Lagerplätze im allgemeinen Wohngebiet und Mischgebiet

2.6.1. Werbeanlagen sind nur an der Stätte ihrer Leistung zulässig. Sie dürfen nur an oder in Verbindung mit Gebäuden angebracht werden und eine Gesamtfläche von 2,0 m² nicht überschreiten. Maximale Oberkante Anbringungshöhe ist die Traufhöhe des Gebäudes.

2.6.2. Leuchtreklamen sind unzulässig. Eine eventuelle Beleuchtung ist blendfrei auszuführen.

2.6.3. Warenautomaten an Einfriedungen und in Vorgärten sind untersagt.

2.6.4. Lagerung von Verpackungen oder Getränkekästen sind sichtbar auf dem Grundstück nicht gestattet. Im Mischgebiet sind Ausnahmen zulässig.

2.6.5. Die Haltung von Kleintieren ist im Baugebiet untersagt. Ausnahmen bilden Haustiere ohne Stallhaltung, wie Hunde oder Katzen in geringer Anzahl, bis max. zwei Tiere je Gebäude.

2.7. Solarenergie

Wintergärten und Glashäuser zur passiven Sonnenenergiegewinnung sind gestattet.

§ 3

INKRAFTTRETEN

Diese Satzungsänderung tritt ⁹dem § 12 BauGB mit dem Tage der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gemeinde Ehingen,

den 30.10.1996

Romada

Bürgermeister



aufgestellt:

ARCHITEKTURBÜRO
H. SCHMID u. J. HÄHNLEIN
TELEFON 09852/2088
INDUSTRIESTRASSE 17
91555 FEUCHTWANGEN

VERFAHRENSVERMERKE

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom *12. Dez. 1935*
die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Aufstellungs-
beschluß wurde am *19.2.36* ortsüblich bekanntgemacht.

Die Bürgerbeteiligung gem § 2 a Abs. 2 BBauG mit öffentlicher
Darlegung und Anhörung für den Entwurf des Bebauungsplanes in der
Fassung vom *25.1.36* hat in der Zeit vom *1.3.36*
bis *15.3.36* stattgefunden.

Der Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom *5.3.36*
wurde mit der Begründung gem § 2 a Abs. 6 BBauG in der Zeit vom
28.5.36 bis *28.6.36* öffentlich ausgelegt.

Ehingen den *10.07.1936*
(Gemeinde)



Romad (*Steinacher*)
1. (Bürgermeister)

Die Gemeinde Ehingen hat mit Beschluß des Gemeinderates vom
3.7.1936 den Bebauungsplan gem. § 10 BBauG in der
Fassung vom *5.3.1936* als Satzung beschlossen.

Ehingen den *10.07.1936*
(Gemeinde)



Romad (*Steinacher*)
1. (Bürgermeister)

Das Landratsamt hat den Bebauungsplan mit Bescheid vom *14.9.36*
Nr. *610-21* gem. § 11 BBauG ~~genehmigt~~ *keine Zulassungsanträge*
gemacht.

Ansbach, den *16.9.36*
LANDRATSAMT ANSBACH

(Siegel)

I.A. *Münzner*

Die Genehmigung des Bebauungsplanes wurde am *30.10.1936*
gemäß § 12 BBauG ortsüblich bekanntgemacht.

Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den
üblichen Dienststunden in *Ehingen, Rathaus* zu jedermanns
Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen
Auskunft gegeben.

Der Bebauungsplan ist damit rechtsverbindlich.

Auf die Rechtsfolgen des § 44 c sowie des § 155 a BBauG ist
hingewiesen worden.

Ehingen den *30.10.1936*
(Gemeinde)



Romad
(Bürgermeister)